

2. Di. 8. 11. 1982  
3. Di. 10. 11. 1982  
520-30 B 1612 AX

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

969

Nr. 30

München, den 25. November

1982

Datum	Inhalt	Seite
9. 11. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wap- pen des Freistaates Bayern .....	970
9. 11. 1982	Verordnung über die Zuständigkeit für den Betrieb der Hilfskrankenhäuser (HKHZustV)	970
11. 10. 1982	Vierzehnte Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern – Einführung der beruflichen Grundbildung im Berufsfeld „Holztechnik“ (industrielle Berufe) .....	971
22. 10. 1982	Verordnung zur Änderung des Gebiets des Marktes Markt, Landkreis Altötting, Regie- rungsbezirk Oberbayern, und der Gemeinden Julbach und Zeilarn, Landkreis Rottal-Inn, Regierungsbezirk Niederbayern .....	971
22. 10. 1982	Verordnung zur Änderung des Gebiets des Marktes Pförring, Landkreis Eichstätt, Regie- rungsbezirk Oberbayern, und der Stadt Neustadt a. d. Donau, Landkreis Kelheim, Regie- rungsbezirk Niederbayern .....	972
22. 10. 1982	Verordnung zur Änderung des Gebiets des Marktes Mörnshiem, Landkreis Eichstätt, Re- gierungsbezirk Oberbayern, und der Gemeinde Tagmersheim, Landkreis Donau-Ries, Regierungsbezirk Schwaben .....	972
22. 10. 1982	Verordnung zur Änderung des Gebiets des gemeindefreien Gebiets Paintner Forst, Land- kreis Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern, und der Stadt Hemau, Landkreis Re- gensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz .....	973
22. 10. 1982	Verordnung zur Änderung des Gebiets des Marktes Bodenmais, Landkreis Regen, Regie- rungsbezirk Niederbayern, und der Gemeinde Lohberg, Landkreis Cham, Regierungsbe- zirk Oberpfalz .....	973
26. 10. 1982	Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Staatlichen Versuchsanstalt für Gartenbau Weißenstephan .....	974
3. 11. 1982	Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst .....	979
4. 11. 1982	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Vollzie- hungsbeamten der Justiz .....	980
4. 11. 1982	Erste Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung für die Laufbahn des Justiz- wachtmeisterdienstes .....	980
8. 11. 1982	Verordnung zur Änderung der Eigenbetriebsverordnung .....	981
8. 11. 1982	Dritte Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I .....	981
11. 11. 1982	Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens .....	982

## Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern

Vom 9. November 1982

Auf Grund des Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

§ 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1975 (GVBl S. 26), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 1981 (GVBl S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Worte „b) das Bayerische Landesamt für Datenverarbeitung.“ gestrichen. Der Buchstabe „a)“ entfällt, das Komma nach „der Landesbeauftragte für den Datenschutz“ wird durch einen Punkt ersetzt.

2. In Nummer 2 wird das Wort „Staatsanwaltschaften“ ersetzt durch das Wort „Landesanwaltschaften“. Die Worte „das Bayerische Statistische Landesamt,“ werden ersetzt durch die Worte „das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung,“.
3. In Nummer 3 werden die Worte „der Bayerische Gerichtshof für Kompetenzkonflikte,“ gestrichen.
4. In Nummer 4 wird nach „die Direktion der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen,“ eingefügt:  
„die Generalintendanz der Bayerischen Staatstheater,  
die Bayerische Staatsoper,  
das Bayerische Staatsschauspiel,  
das Staatstheater am Gärtnerplatz,“.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1982 in Kraft.

München, den 9. November 1982

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Franz Josef Strauß

## Verordnung über die Zuständigkeit für den Betrieb der Hilfskrankenhäuser (HKHZustV)

Vom 9. November 1982

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Gesetzes über den Zivildienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1976 (BGBl I S. 2109) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

#### Begriffsbestimmung

Der Betrieb der Hilfskrankenhäuser umfaßt

1. die Verwaltung der baulichen Anlagen einschließlich ihrer technischen Einrichtungen sowie der beweglichen Einrichtungsgegenstände und Geräte,
2. den Krankenhausbetrieb im Bedarfsfall (Verteidigungsfall, Katastrophe, Übung).

### § 2

#### Verwaltung

Für die Verwaltung gemäß § 1 Nr. 1 sind die Regierungen zuständig.

### § 3

#### Krankenhausbetrieb im Bedarfsfall

(1) <sup>1</sup>Der Krankenhausbetrieb im Bedarfsfall ist eine Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches der Landkreise und kreisfreien Gemeinden. <sup>2</sup>In geeigneten Fäl-

len kann die Aufgabe auch durch Zweckvereinbarung auf kreisangehörige Gemeinden übertragen werden.

(2) <sup>1</sup>Zur Erfüllung der Aufgabe ist jedes Hilfskrankenhaus insoweit einem geeigneten bestehenden Krankenhaus (Stammkrankenhaus) des Aufgabenträgers zuzuordnen. <sup>2</sup>Es kann auch dem Krankenhaus eines anderen Krankenhausträgers mit dessen Zustimmung zugeordnet werden. <sup>3</sup>Die Zuordnung darf nicht im Widerspruch zu den Belangen der staatlichen Krankenhausbedarfsplanung stehen. <sup>4</sup>Über die getroffene Zuordnung ist die Regierung zu unterrichten.

### § 4

#### Fachaufsicht

Die Fachaufsicht obliegt bezüglich des Krankenhausbetriebs im Bedarfsfall den Regierungen und dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung.

### § 5

#### Veröffentlichung

Eine Liste der Hilfskrankenhäuser in Bayern und der ihnen zugeordneten Stammkrankenhäuser ist vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bayerischen Staatsanzeiger ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu veröffentlichen und fortzuschreiben.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

München, den 9. November 1982

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Franz Josef Strauß

**Vierzehnte Verordnung  
zur Einführung der beruflichen  
Grundbildung in Bayern  
– Einführung der beruflichen  
Grundbildung im Berufsfeld  
„Holztechnik“  
(industrielle Berufe)**

Vom 11. Oktober 1982

Auf Grund des Art. 71 Abs. 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1981 (GVBl S. 300), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

In folgenden Berufen des Berufsfeldes „Holztechnik“ wird berufliche Grundbildung eingeführt:

Fahrzeugstellmacher,  
Holzflugzeugbauer,  
Holzmechaniker,  
Modelltischler,  
Schiffszimmerer.

§ 2

<sup>1</sup>Die Vermittlung der beruflichen Grundbildung erfolgt flächendeckend vom Schuljahr 1983/84 an. <sup>2</sup>Sie wird für die Jugendlichen aus den Schulsprengeln Bamberg, Cham, Coburg, Erding, Haßberge, Kitzingen, Kronach, Landshut, Miltenberg, Mühldorf, Passau, Regensburg, Waldkirchen und Würzburg an den Berufsschulorten Coburg, Haßfurt, Kitzingen, Landshut, Miltenberg, Regensburg und Waldkirchen in der Form des Berufsgrundbildungsjahres in kooperativer Form durchgeführt. <sup>3</sup>Kann an einem der erwähnten Berufsschulorte keine Berufsgrundbildungs-Klasse in kooperativer Form gebildet werden, besuchen die Jugendlichen das Berufsgrundschuljahr – Holztechnik. <sup>4</sup>Kann keine Berufsgrundbildungsjahr-Klasse in kooperativer Form in drei aufeinanderfolgenden Schuljahren eingerichtet werden, erfolgt die Vermittlung der beruflichen Grundbildung in den betroffenen Schulsprengeln nur noch in der Form des Berufsgrundschuljahres. <sup>5</sup>Für die Jugendlichen aller übrigen Schulsprengel wird berufliche Grundbildung in der Form des Berufsgrundschuljahres vermittelt.

§ 3

<sup>1</sup>Der Unterricht erfolgt nach den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Staatsministerium und den betroffenen Verbänden und Organisationen erlassenen Lehrplänen und Stundentafeln. <sup>2</sup>Der Unterricht der Berufsschule im Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form umfaßt dabei zwei Tage in der Woche.

§ 4

Die Bestimmungen des Gesetzes über das berufliche Schulwesen und die in seinem Vollzug erlassenen Ausführungsverordnungen bleiben unberührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1982 in Kraft.

München, den 11. Oktober 1982

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung des Gebiets des  
Marktes Markt, Landkreis Altötting,  
Regierungsbezirk Oberbayern,  
und der  
Gemeinden Julbach und Zeilarn,  
Landkreis Rottal-Inn,  
Regierungsbezirk Niederbayern**

Vom 22. Oktober 1982

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) In den Markt Markt werden aus der Gemeinde Zeilarn umgegliedert

die Flurstücke der Gemarkung Gumpersdorf	Fläche in m <sup>2</sup>
1024/11	1119
1024/12	218
1024/14	2035
1024/17	177

(2) In die Gemeinde Zeilarn werden aus dem Markt Markt umgegliedert

die Flurstücke der Gemarkung Marktberg	Fläche in m <sup>2</sup>
1455/1	473
1455/2	69
1454/1	113

(3) In die Gemeinde Julbach werden aus der Gemeinde Zeilarn umgegliedert

die Flurstücke der Gemarkung Gumpersdorf	Fläche in m <sup>2</sup>
1024	870
1024/15	28
990/1	467

(4) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Altötting und Rottal-Inn und der Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

### § 2

<sup>1</sup>Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 319/1965 Gemarkung Julbach und Nr. 320/1965 Gemarkung Gumpersdorf des Vermessungsamts Simbach a. Inn und Nr. 305/1965 Gemarkung Marktberg des Vermessungsamts Burghausen ausgewiesen. <sup>2</sup>Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

München, den 22. Oktober 1982

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
I. V. Franz Neubaue r, Staatssekretär

## Verordnung zur Änderung des Gebiets des Marktes Pförring, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, und der Stadt Neustadt a. d. Donau, Landkreis Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern

Vom 22. Oktober 1982

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

(1) In den Markt Pförring werden aus der Stadt Neustadt a. d. Donau, Gemarkung Mauern, 18 Flurstücke mit einer Fläche von 1005 m<sup>2</sup> umgegliedert.

(2) In die Stadt Neustadt a. d. Donau werden aus dem Markt Pförring, Gemarkung Pförring, 24 Flurstücke mit einer Fläche von 8512 m<sup>2</sup> umgegliedert.

(3) Gleichzeitig werden die Grenzen der Landkreise Eichstätt und Kelheim und der Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

(4) Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 196/1969 Gemarkung Mauern des Vermessungsamts Abensberg und Nr. 280/1969 Gemarkung Pförring des Vermessungsamts Ingolstadt ausgewiesen.

### § 2

<sup>1</sup>Die in § 1 Abs. 4 genannten Veränderungsnachweise sind Bestandteil dieser Verordnung. <sup>2</sup>Sie liegen bei den Vermessungsämtern Abensberg und Ingolstadt auf und können von jedermann eingesehen werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

München, den 22. Oktober 1982

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
I. V. Franz Neubaue r, Staatssekretär

## Verordnung zur Änderung des Gebiets des Marktes Mörsnheim, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, und der Gemeinde Tagmersheim, Landkreis Donau-Ries, Regierungsbezirk Schwaben

Vom 22. Oktober 1982

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

(1) In den Markt Mörsnheim werden aus der Gemeinde Tagmersheim umgegliedert

die Flurstücke der Gemarkung Tagmersheim	Fläche in m <sup>2</sup>
2542/19	800
2542/20	130

(2) In die Gemeinde Tagmersheim werden aus dem Markt Mörsnheim umgegliedert

die Flurstücke der Gemarkung Ensfield	Fläche in m <sup>2</sup>
1058/118	7
1058/119	265
1058/120	120
1058/121	30
1058/122	60

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Eichstätt und Donau-Ries und der Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben geändert.

§ 2

<sup>1</sup>Die Umgliederungsflurstücke sind in dem Veränderungsnachweis Nr. 200 Gemarkung Tagmersheim des Vermessungsamts Donauwörth ausgewiesen. <sup>2</sup>Der Veränderungsnachweis liegt bei dem Vermessungsamt Donauwörth auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

München, den 22. Oktober 1982

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
I. V. Franz Neubaer, Staatssekretär

**Verordnung  
zur Änderung des Gebiets  
des gemeindefreien Gebiets  
Paintner Forst, Landkreis Kelheim,  
Regierungsbezirk Niederbayern,  
und der Stadt Hemau,  
Landkreis Regensburg,  
Regierungsbezirk Oberpfalz**

Vom 22. Oktober 1982

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) In die Stadt Hemau werden aus dem gemeindefreien Gebiet Paintner Forst umgliedert

die Flurstücke der Gemarkung Paintner Forst	Fläche in m <sup>2</sup>
4/13	11 220
4/14	79
4/15	600
4/16	308.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Kelheim und Regensburg und der Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz geändert.

§ 2

<sup>1</sup>Die Umgliederungsflurstücke sind in dem Veränderungsnachweis Nr. 247 Gemarkung Hohenschambach des Vermessungsamts Hemau ausgewiesen. <sup>2</sup>Der Veränderungsnachweis liegt beim Vermessungsamt Hemau auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

München, den 22. Oktober 1982

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
I. V. Franz Neubaer, Staatssekretär

**Verordnung  
zur Änderung des Gebiets des  
Marktes Bodenmais,  
Landkreis Regen,  
Regierungsbezirk Niederbayern,  
und der Gemeinde Lohberg,  
Landkreis Cham,  
Regierungsbezirk Oberpfalz**

Vom 22. Oktober 1982

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) In den Markt Bodenmais wird aus der Gemeinde Lohberg das Flurstück Nr. 420/2 der Gemarkung Lohberg mit einer Fläche von 1199 m<sup>2</sup> umgliedert.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Regen und Cham und der Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz geändert.

§ 2

<sup>1</sup>Das Umgliederungsflurstück ist in den Veränderungsnachweisen Nr. 655 Gemarkung Lohberg und Nr. 1312 Gemarkung Bodenmais des Vermessungsamts Cham ausgewiesen. <sup>2</sup>Die Veränderungsnachweise liegen bei dem genannten Vermessungsamt auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

München, den 22. Oktober 1982

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
I. V. Franz Neubaer, Staatssekretär

## Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Staatlichen Versuchsanstalt für Gartenbau Weihestephan

Vom 26. Oktober 1982

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme der Staatlichen Versuchsanstalt für Gartenbau Weihestephan (Versuchsanstalt) werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Leistungen, die die Versuchsanstalt für das Bundessortenamt und für andere dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unmittelbar nachgeordnete Behörden erbringt.

### § 2

#### Gebühren

(1) Für die im Gebührenverzeichnis (**Anlage**) aufgeführten und mit ihnen vergleichbaren Leistungen bemessen sich die Gebühren nach diesem Verzeichnis.

(2) <sup>1</sup>Für Leistungen, die weder im Gebührenverzeichnis aufgeführt noch mit einer der aufgeführten Leistungen vergleichbar sind, bemessen sich die Gebühren nach dem Zeitaufwand. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt je Stunde

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für einen Beamten des höheren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung vergleichbaren Angestellten                 | 70,- DM. |
| 2. für einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung vergleichbaren Angestellten               | 55,- DM. |
| 3. für einen Beamten des mittleren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter | 45,- DM. |
| 4. für einen Beamten des einfachen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter | 35,- DM. |

(3) <sup>1</sup>Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes für Leistungen außerhalb des Sitzes der Versuchsanstalt bleibt die Zeit der An- und Rückreise unberücksichtigt. <sup>2</sup>Jede angefangene halbe Stunde wird mit 50 v. H. der vorstehenden Stundensätze berechnet. <sup>3</sup>Die Mindestgebühr für eine nach dem Zeitaufwand berechnete Leistung beträgt 25,- DM. <sup>4</sup>Liegt der Zeitaufwand mehrerer an der Leistung beteiligter Bediensteter zusammen nicht über einer Stunde, ist eine Pauschalgebühr von 40,- DM zu erheben.

(4) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Leistung beendet ist, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1 entsprechend dem Stand der Sachbehandlung.

### § 3

#### Auslagen

(1) Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

1. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren,
2. Reisekostenvergütungen nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Leistungen außerhalb des Sitzes der Versuchsanstalt,
3. die anderen Behörden, Dienststellen, Einrichtungen oder Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge,
4. Aufwendungen für besonderen Geräte- und Materialbedarf,
5. Aufwendungen für erforderliche Versicherungen,
6. Aufwendungen für photographische Arbeiten (wie Aufnahmen, Vergrößerungen, Kontaktkopien, Lichtpausen).

(2) Werden auf einer Dienstreise Leistungen für mehrere Schuldner ausgeführt, werden die Auslagen nach Absatz 1 Nr. 2 auf die einzelnen Schuldner unter Berücksichtigung der auf die jeweilige Leistung verwendeten Zeit und der Entfernung der Orte des Tätigwerdens vom Sitz der Versuchsanstalt angemessen aufgeteilt.

(3) Für die auf besonderen Antrag erstellten Mehrfertigungen, Ablichtungen und Abschriften werden Auslagen erhoben

1. für Schriftstücke nach Art. 12 KG,
2. für technische Unterlagen (Zeichnungen, Pläne u. ä.) nach den Gestehungskosten.

### § 4

#### Schuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet,

1. wer die Versuchsanstalt in Anspruch nimmt,
2. in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt,
3. wer die Schuld gegenüber der Versuchsanstalt schriftlich übernimmt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

## § 5

## Befreiungen

- (1) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben
1. für die Inanspruchnahme der Versuchsanstalt im Rahmen der staatlichen landwirtschaftlichen Beratung (Art. 28 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft),
  2. für Untersuchungen auf den Befall mit Schadorganismen und Krankheiten im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, soweit diese überwiegend im landeskulturellen Interesse liegen,
  3. für Untersuchungen oder sonstige Leistungen der Versuchsanstalt zu Forschungszwecken im Austausch gegen entsprechende Leistungen anderer wissenschaftlicher Institutionen,
  4. für Auskünfte, Ratschläge und Anregungen einfacher Art,
  5. für Untersuchungen einfacher Art im Rahmen der mündlichen Beratung.

(2) Behörden des Freistaates Bayern sind unbeschadet des Art. 25 Abs. 2 KG von der Zahlung von Gebühren und Auslagen befreit, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühren und Auslagen einem Dritten aufzuerlegen oder soweit sie die Gebühren und Auslagen von einem Dritten nicht einziehen können.

## § 6

## Abstandnahme von der Gebührenerhebung

(1) Von der Erhebung der Gebühren und Auslagen kann abgesehen werden, wenn die Leistung überwiegend im wissenschaftlichen Interesse liegt.

(2) Von der Erhebung der Gebühren kann ferner abgesehen werden, wenn die Versuchsanstalt Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen, die sie zu For-

schungszwecken durchgeführt hat, interessierten Personen oder Stellen bekanntgibt.

(3) Die Gebührenbefreiung nach den Absätzen 1 und 2 entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

## § 7

## Fälligkeit, Vorschuß, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Beendigung der Leistung, in den Fällen des § 2 Abs. 4 mit der Zurücknahme oder sonstigen vorzeitigen Erledigung des Antrages, fällig.

(2) <sup>1</sup>Eine Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Urkunden, Schriftstücke, Zeichnungen und dergleichen können bis zur Zahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Schuldner unter Nachnahme übersandt werden.

## § 8

## Unrichtige Sachbehandlung

Gebühren und Auslagen, die durch unrichtige Sachbehandlung der Versuchsanstalt entstanden sind, werden nicht erhoben.

## § 9

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

München, den 26. Oktober 1982

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r , Staatsminister

AnlageGebührenverzeichnis

## I.

1. Bei Leistungen, die einen außergewöhnlichen Zeit- und Materialaufwand benötigen, kann die Gebühr bis um 300 v. H. angehoben werden.
2. Umfaßt ein Auftrag mehrere gleiche oder nur unwesentlich verschiedene Leistungen nach demselben Gesamtvorhaben, wird die Gebühr für die erste Leistung voll berechnet; für jede Wiederholung kann die Gebühr bis um 50 v. H. ermäßigt werden.
3. Enthält das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen, bemißt sich die Gebühr nach dem Zeit- und Materialaufwand innerhalb dieses Rahmens.

## II. Gebührensätze

		DM
1.	<b>Most- und Weinuntersuchungen</b>	
1.1	<u>Chemische Untersuchungen</u>	
1.1.1	Schönungen	
1.1.1.1	Untersuchung zur Flaschenabfüllung (Blau- oder Bentonit- oder Gelatine/Kieselsolschönung und Bestimmung der freien schwefligen Säure), je Schönung einschließlich Nachkontrolle	8,50
1.1.1.2	Einzelschönungen (Kohle-, Tannin-, Gelatine-, Bentonit- oder Kieselsolschönung), je Schönung einschließlich Nachkontrolle zur Bentonitschönung	6,—
1.1.1.3	Blauschönung einschließlich Nachkontrolle	8,—
1.1.2	Schweflige Säure	
1.1.2.1	Freie schweflige Säure	5,—
1.1.2.2	Gesamte schweflige Säure (Destillation, Schnellmethode)	10,—
1.1.2.3	Gesamte schweflige Säure (Titration)	6,—
1.1.3	Alkohol	
1.1.3.1	Mit dem Pyknometer	12,—
1.1.3.2	Chemische Schnellmethode	10,—
1.1.4	Zucker	
1.1.4.1	Invertzucker	10,—
1.1.4.2	Invertzucker und Saccharose	15,—
1.1.5	Säuren	
1.1.5.1	Gesamtsäure (titrierbare Säure)	6,—
1.1.5.2	Flüchtige Säuren	8,—
1.1.5.3	Weinsäure, photometrisch (mit Gesamtsäure)	12,—
1.1.5.4	Äpfelsäure, photometrisch (mit Gesamtsäure)	20,—
1.1.5.5	Milchsäure, photometrisch (mit Gesamtsäure)	20,—
1.1.5.6	Sorbinsäure (spektralphotometrische Messung des Destillats im ultravioletten Licht)	15,—
1.1.5.7	Ascorbinsäure (als Reduktone)	10,—
1.1.5.8	pH-Wert	6,—
1.1.6	Gesamt-trocken-extrakt	10,—
1.1.7	Gewichtsverhältnisse bzw. relative Dichte 20° C/20° C, mit Pyknometer oder hydrostatischer Waage	5,—
1.1.8	Glycerin und 2,3-Butylenglykol (photometrisch)	25,—
1.1.9	Mineralstoffe	
1.1.9.1	Gesamtasche	12,—
1.1.9.2	Sulfat	15,—
1.1.9.3	Chlorid	10,—
1.1.9.4	Nitrat	25,—
1.1.9.5	Alkalien, Erdalkalien (flammenphotometrisch), je Element	10,—
1.1.9.6	Phosphat	10,—
1.1.10	Feststellen von Trübungsursachen	
1.1.10.1	Grundgebühr	10,— bis 20,—
1.1.10.2	Bei zusätzlich vorzunehmenden Untersuchungen, je Bestimmung	6,—
1.1.11	Mostgewicht	
1.1.11.1	Mit Refraktometer	6,—
1.1.11.2	Mit hydrostatischer Waage	8,—
1.1.11.3	Mostgewicht und Mostsäure einschließlich Anreicherungs- bzw. Entsäuerungsvorschlag (ungegorener Most)	8,—



	DM	
1.1.11.4	Mostgewicht, Mostsäure, Alkohol und Zucker einschließlich Anreicherungs- bzw. Entsäuerungsvorschlag (in Gärung befindlicher Most)	20,—
1.1.12	Sensorische Prüfung von Wein (einschließlich Deckrotwein)	10,—
1.2	<u>Mikrobiologische Untersuchungen</u>	
1.2.1	Gesamtkeimzahlbestimmung (Membranfiltermethode) je Probe	30,—
1.2.2	Infektionsnachweis, kulturell, je Probe	12,—
1.2.3	Mikroskopische Untersuchung auf Mikroorganismen, je Probe	8,— bis 12,—
2.	<b>Pflanzenuntersuchungen</b>	
2.1	<u>Botanisch-biologische Untersuchungen</u>	
2.1.1	Botrytistest in Kulturschalen nach GÄRTEL, je Probe	1,—
2.1.2	Phomopsistest in Kulturschalen, je Probe	0,50
2.1.3	Sonstige Pilzkrankheiten in Kulturschalen, je Probe	1,—
2.1.4	Entsprechende Gefäßversuche, je Rebpflanze	20,—
2.1.5	Probenahme auf tierische Schädlinge	3,—
2.1.6	Artbestimmung bei tierischen Schädlingen	3,—
2.1.7	Untersuchungen auf Nematoden	12,—
2.2	<u>Untersuchungen auf Unkrautbesatz</u>	
2.2.1	Ermittlung der Unkrautflora	12,—
2.2.2	Feststellung von Herbizidschäden	6,—
3.	<b>Biologische Prüfung von Pflanzenbehandlungsmitteln</b>	
3.1	Fungizide	280,—
3.2	Insektizide	300,—
3.3	Akarizide	260,—
3.4	Herbizide	250,—
3.5	Verträglichkeitsprüfungen	240,—
4.	<b>Bodenuntersuchungen</b>	
4.1	Carbonate nach SCHEIBLER	14,—
4.2	Stickstoff nach KJELDAHL	20,—
4.3	Organische Stoffe aus Glühverlust nach Trocknung	25,—
4.4	Magnesium, Natrium, Kalium (CaCl <sub>2</sub> -Auszug), je Element	7,20
4.5	Eisen, Mangan, Kupfer, Zink (EDTA-Auszug), je Element	8,90
4.6	„aktives“ Mangan (nach SCHACHTSCHABEL)	8,90
4.7	Bor (Heißwasserauszug)	9,—
4.8	Molybdän (Heißwasserauszug)	16,90
4.9	Kleingefäßversuch zur Feststellung der Anwesenheit schädigender oder wachstumshemmender Stoffe, je Gefäß	20,—
4.10	Qualitative Prüfung auf einen bestimmten Stoff, z. B. Mineralöl, Chlorat, Chlorid, Sulfat, je Stoff	5,—

		DM
4.11	pH-Wert	3,50
4.12	Leitfähigkeit (Salzgehalt)	5,—
4.13	Standarduntersuchung für landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Freilandböden (pH-Wert, P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , K <sub>2</sub> O), je Probe	11,80
4.14	Standarduntersuchungen für Kultursubstrate und gärtnerische Erden unter Glas (Volumengewicht, pH-Wert, Salzgehalt, N, P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , K <sub>2</sub> O, Tr.S.)	30,—
4.15	Volumengewicht gärtnerische Erden (VDLUFA-Methode)	5,—
4.16	Wasserkapazität	50,—
4.17	Wasserabgabekurve (0-100 cm WS)	50,—
4.18	Mineralische Bestandteile in Substraten (CCl <sub>4</sub> -Aufschlammung)	15,—
5.	<b>Wasseruntersuchungen</b>	
5.1	pH-Wert	2,—
5.2	Leitfähigkeit	3,—
5.3	Gesamthärte	10,—
5.4	Carbonathärte	10,—
5.5	Calcium, Magnesium, Kalium, Natrium, je Element	8,—
5.6	Mangan, Eisen, Kupfer, Zink, je Element	15,—
5.7	Chlorid	8,—
5.8	Fluorid	45,—
5.9	Einfache Gießwasseranalyse für gärtnerische Kulturen (pH-Wert, Leitfähigkeit, Gesamthärte, Carbonathärte)	20,—
6.	<b>Fachtagungen</b>	
	täglich je Teilnehmer	5,— bis 20,—

## Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst

Vom 3. November 1982

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

### § 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst (ZAPO/mJD) vom 2. Dezember 1976 (GVBl 1977 S. 10), geändert durch Verordnung vom 5. September 1979 (GVBl S. 306), wird wie folgt geändert:

#### 1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:“

#### 2. § 2 erhält folgende Fassung:

### „§ 2

#### Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllt,
2. zum Einstellungszeitpunkt das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. den Abschluß einer Realschule, den qualifizierenden Hauptschulabschluß oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluß nachweist und
4. die Einstellungsprüfung bestanden hat.

(2) Für Bewerber über 30 Jahre gilt § 17 Abs. 1 Satz 3 der Laufbahnverordnung (LbV). § 17 Abs. 3 LbV bleibt unberührt.

(3) Der Bewerber hat die erforderlichen Kenntnisse in der Kurzschrift und im Schreibmaschinenschreiben nachzuweisen. Auf Antrag kann ihm gestattet werden, diese Nachweise bis zu einem von der Einstellungsbehörde festzusetzenden Zeitpunkt nachzubringen.

(4) Die Verordnung über den Aufstieg in den mittleren und in den gehobenen Justizdienst vom 21. August 1981 (GVBl S. 375) bleibt unberührt.“

#### 3. § 3 wird aufgehoben.

#### 4. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen sollen monatlich etwa 16 Stunden, während der letzten sechs Monate der Ausbildung monatlich etwa 24 Stunden umfassen. Vom vierten Ausbildungsmonat an sollen monatlich eine schriftliche Arbeit von zwei Stunden Dauer, während der letzten sechs Monate der Ausbildung monatlich zwei schriftliche Arbeiten von gleicher Dauer gefertigt werden. Während der Ausbildungszeit ist mindestens eine schriftliche Arbeit von vier Stunden Dauer zu fertigen.“

#### 5. § 19 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer das Ziel des fachtheoretischen Lehrgangs A oder B oder der praktischen Ausbildung II nicht erreicht, tritt in den nächsten Ausbildungsjahrgang zurück, wenn zu erwarten ist, daß er hierbei das Ausbildungsziel erreichen wird.“

#### 6. § 35 erhält folgende Fassung:

### „§ 35

#### Prüfungsnoten

Die Bewertung richtet sich nach der in der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung festgelegten Notenskala.“

#### 7. § 39 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfungsgesamtnote wird nach § 26 Abs. 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung festgesetzt.“

#### 8. § 47 wird aufgehoben.

#### 9. In § 48 Abs. 2 werden die Worte „unbeschadet des § 47“ gestrichen.

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1982 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 3. November 1982

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

I. V. Dr. V o r n d r a n , Staatssekretär

## Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Vollziehungsbeamten der Justiz

Vom 4. November 1982

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

### § 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Vollziehungsbeamten der Justiz (AuPOVJ) vom 30. Dezember 1965 (GVBl 1966 S. 39), geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1972 (GVBl S. 7), wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung.“

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Gesuch ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob und gegebenenfalls welche Schulden der Bewerber hat.“

3. § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) § 48 Abs. 2 der Laufbahnverordnung gilt entsprechend.“

4. § 30 wird aufgehoben.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1982 in Kraft.

### § 3

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Vollziehungsbeamten der Justiz neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 4. November 1982

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**  
August R. L a n g , Staatsminister

## Erste Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes

Vom 4. November 1982

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

### § 1

Die Ausbildungsordnung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes (AOJwD) vom 22. April 1976 (GVBl S. 181) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§§ 2 bis 4 der Dienstordnung)“ gestrichen.

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die theoretische Ausbildung erstellt der Präsident des Oberlandesgerichts München im Benehmen mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg einen gemeinsamen Lehrplan, der vom Staatsministerium der Justiz genehmigt werden muß.“

3. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ein Bewerber, der nach § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 unmittelbar in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden soll, muß vor seiner Übernahme an einer theoretischen Unterweisung (§ 8 Abs. 2) teilnehmen und dabei mindestens eine schriftliche Arbeit fertigen; die Absätze 1 bis 3 sowie § 9 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Der Bewerber soll auch im Aufsichtsdienst einer Justizvollzugsanstalt oder bei einer Dienststelle der Landespolizei und im Waffengebrauch unterwiesen worden sein.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1982 in Kraft.

### § 3

Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, die Ausbildungsordnung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 4. November 1982

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**  
August R. L a n g , Staatsminister

## Verordnung zur Änderung der Eigenbetriebsverordnung

Vom 8. November 1982

Auf Grund des Art. 123 Abs. 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung, des Art. 109 Abs. 1 Nr. 9 der Landkreisordnung und des Art. 103 Abs. 1 Nr. 9 der Bezirksordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

Die Eigenbetriebsverordnung vom 21. November 1938 (BayBS ErgB S. 56), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 1981 (GVBl S. 492), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 6 werden aufgehoben.
2. § 26 erhält folgende Fassung:

### „§ 26

Eigenbetriebe der Landkreise und Bezirke

Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung gelten für die Eigenbetriebe der Landkreise und Bezirke entsprechend.“

3. Der bisherige § 26 wird § 27.

### § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1982 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt § 2 der Verordnung zur Änderung der Eigenbetriebsverordnung vom 13. Dezember 1971 (GVBl S. 480) außer Kraft.

München, den 8. November 1982

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

## Dritte Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I

Vom 8. November 1982

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1977 (GVBl S. 507), geändert durch Gesetz vom 10. August 1979 (GVBl S. 232), in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

### § 1

Die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1979 (GVBl 1980 S. 49, ber. S. 171 und S. 214), geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1981 (GVBl S. 480), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „für die schriftlichen und praktischen Prüfungen“ werden ersetzt durch die Worte „für die schriftlichen Prüfungen und – soweit einheitliche Aufgabenstellung erfolgt – für die praktischen Prüfungen“;
- b) nach dem letzten Satz wird folgender Satz angefügt:

„Der Prüfungshauptausschuß bestimmt die praktischen Prüfungen, für die Prüfungsaufgaben einheitlich für alle Prüfungsteilnehmer gestellt werden.“

2. § 25 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Kommt eine Einigung nicht zustande, so erhält der Prüfungsteilnehmer in der mündlichen Prüfung die Note nach § 9 Abs. 1, die sich gemäß § 9 Abs. 1 und 2 ergibt, wenn die Summe aus dem zweifachen Zahlenwert der vom ersten Prüfer erteilten Note und dem einfachen Zahlenwert der vom zweiten Prüfer erteilten Note durch drei geteilt wird.“

3. In § 64 Abs. 1 Nr. 1 wird nach „Fächer“ eingefügt: „oder Philosophie“.
4. Nach § 79 wird folgender neuer § 79a eingefügt:

### „§ 79a

Philosophie

Erste Staatsprüfung

#### (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. je einer Übung oder einem Proseminar in einem Gebiet der theoretischen und der praktischen Philosophie,
2. einer Übung für Fortgeschrittene oder einem Hauptseminar in einer der unter Absatz 2 Nr. 3 genannten Disziplinen.

#### (2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Überblick über die philosophischen (z. B. wissenschaftstheoretischen, erkenntnistheoretischen, ethischen) Grundlagen eines Faches der Fächerverbindung des Prüfungsteilnehmers (Angabe im Zulassungsgesuch).
2. Überblick über die Geschichte der europäischen Philosophie von der Antike bis zur Gegenwart, vertiefte Kenntnis der Hauptwerke eines bedeutenden Philosophen oder einer bedeutenden philosophischen Bewegung (in Betracht kommen z. B. Plato, Aristoteles, Augustin, Thomas, Descartes, Leibniz, der englische Empirismus, Kant, Hegel) (Angabe im Zulassungsgesuch).
3. Überblick über die Hauptprobleme philosophischer Disziplinen einschließlich didaktischer Gesichtspunkte:

Die Prüfungen erstrecken sich auf zwei der in Gruppe A und zwei der in Gruppe B aufgeführten Disziplinen nach Wahl des Prüfungsteilnehmers.

Aus diesen Disziplinen wählt der Prüfungsteilnehmer eine für die schriftliche Prüfung und drei für die mündlichen Prüfungen aus (Angabe im Zulassungsgesuch).

Aus einer der mündlich zu prüfenden Disziplinen, die nicht der Gruppe angehören darf, aus der die schriftliche Prüfung gewählt wurde, ist darüber hinaus die Kenntnis der Hauptprobleme eines Spezialgebietes philosophischer Forschung nach-

zuweisen. Diese Disziplin ist ebenfalls im Zulassungsgesuch anzugeben.

Gruppe A:

- a) Logik
- b) Metaphysik bzw. Ontologie
- c) Erkenntnistheorie
- d) Sprachphilosophie

Gruppe B:

- e) Philosophische Anthropologie
- f) Ethik
- g) Rechts- und Sozialphilosophie

### (3) Prüfungsteile

#### 1. Schriftliche Prüfung

Eine Aufgabe aus der gemäß Absatz 2 Nr. 3 für die schriftliche Prüfung gewählten Disziplin

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

es werden 3 Themen zur Wahl gestellt.

#### 2. Mündliche Prüfung

- a) Philosophische Grundlagen eines Faches der Fächerverbindung des Prüfungsteilnehmers (Dauer: 20 Minuten),
- b) Geschichte der Philosophie (Dauer: 20 Minuten),
- c) Hauptprobleme eines Spezialgebietes philosophischer Forschung aus der gemäß Absatz 2

Nr. 3 gewählten philosophischen Disziplin und Überblick über die Hauptprobleme dieser Disziplin einschließlich didaktischer Gesichtspunkte

(Dauer: 20 Minuten),

- d) Hauptprobleme der gemäß Absatz 2 Nr. 3 gewählten und weder in der schriftlichen Prüfung gemäß Nummer 1 noch in der mündlichen Prüfung gemäß Nummer 2 Buchst. c geprüften philosophischen Disziplinen einschließlich didaktischer Gesichtspunkte (Dauer: 20 Minuten).

### (4) Bewertung

In Abweichung von § 33 Abs. 4 wird die Fachnote in der Art gebildet, daß die Summe aus dem vierfachen Zahlenwert der Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 und den einfachen Zahlenwerten der Noten für die mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a bis d durch acht geteilt wird."

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1983 in Kraft.

München, den 8. November 1982

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

## Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens

Vom 11. November 1982

Auf Grund von § 7 Abs. 4 Satz 2, § 9 Abs. 2, § 112 Satz 1 und § 113 II Abs. 3 der Bundesnotarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1961 (BGBl III 303-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1981 (BGBl I S. 803), in Verbindung mit § 3 Nrn. 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 5. Oktober 1982 (GVBl S. 849) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

### Erster Teil

#### Ausführung der Bundesnotarordnung

##### § 1

Gemeinsame Berufsausübung durch Notare

Ein zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellter Notar darf sich nur mit Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz mit einem anderen Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden oder gemeinsame Geschäftsräume mit ihm haben.

##### § 2

Hilfskräfte der Notare

Die Zuständigkeit der Landesnotarkammer Bayern zur Regelung der Ausbildung und Prüfung der Hilfskräfte der Notare nach § 67 Abs. 2 Nr. 2 der Bundesnotarordnung wird auf die Notarkasse in München übertragen.

##### § 3

Übertragung von Befugnissen der  
Landesjustizverwaltung

Von den Befugnissen, die der Landesjustizverwaltung nach der Bundesnotarordnung zustehen, werden übertragen:

#### 1. auf die Präsidenten der Oberlandesgerichte

die Erteilung der Genehmigung in den Fällen, in denen ein Notar, der bereits am Amtssitz eines ausgeschiedenen Notars ansässig ist, seine Geschäftsstelle in Räume dieses Notars verlegen oder einen in einem besonderen Vertrauensverhältnis stehenden Angestellten in seine Geschäftsstelle übernehmen will (§ 53 Abs. 1 der Bundesnotarordnung),

#### 2. auf den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht München

die Befugnisse der Einleitungsbehörde bei förmli-

chen Disziplinarverfahren (§ 96 Satz 3 der Bundesnotarordnung),

3. auf die Präsidenten der Landgerichte

- a) die Bestellung eines Notariatsverwesers und der Widerruf dieser Bestellung (§ 57 Abs. 2 Satz 1 und § 64 Abs. 1 Satz 3 der Bundesnotarordnung),
- b) die Mitteilung der Beendigung des Amtes eines Notariatsverwesers (§ 64 Abs. 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung).

§ 4\*)

Zweiter Teil

Ausbildung der Notarassessoren

§ 5

Ziel des Anwärterdienstes

Ziel des Anwärterdienstes ist es, den Notarassessor auf die Aufgaben des Notars als unabhängiger Träger eines öffentlichen Amtes auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege vorzubereiten.

§ 6

Inhalt der Ausbildung

(1) <sup>1</sup>Der Notarassessor soll in alle Arten notarieller Tätigkeit eingewiesen werden, wobei auf die dem Notar obliegenden Belehrungs-, Beratungs- und Betreuungspflichten besonderes Gewicht zu legen ist. <sup>2</sup>Der Notarassessor ist bei der Vorbereitung und Abwicklung von Urkundsgeschäften zu beteiligen, beim Verkehr mit den Parteien zuzuziehen sowie in der Zusammenarbeit mit Gerichten, Grundbuchämtern und sonstigen Dienststellen zu üben. <sup>3</sup>Er soll auch im Steuer- und Kostenwesen sowie in der Führung der Urkundenrolle und der sonstigen Bücher und Akten des Notars unterwiesen und mit der Leitung und Organisation einer Notarstelle vertraut gemacht werden.

(2) <sup>1</sup>Der Notarassessor ist über das Ständerecht und die Pflichten eines Notars gegenüber der Landesnotarkammer und der Notarkasse zu unterrichten. <sup>2</sup>Der Präsident der Landesnotarkammer kann den Notarassessor verpflichten, Gutachten zu erstatten und Vorträge in Kammerversammlungen zu halten.

(3) Verwahrungsgeschäfte, die Anfertigung von Urkundsentwürfen, die selbständige Beratung und die Vertretung der Beteiligten vor Gerichten und Verwaltungsbehörden nach §§ 23, 24 der Bundesnotarordnung können dem Notarassessor zur selbständigen Erledigung übertragen werden, die Vertretung der Beteiligten vor Gericht jedoch nur, soweit nicht Anwaltszwang besteht.

(4) Mit fortschreitender Ausbildungszeit soll der Notarassessor in vermehrtem Umfang zur Tätigkeit als Notarvertreter oder Notariatsverweser herangezogen werden.

§ 7

Durchführung der Ausbildung

(1) <sup>1</sup>In den ersten zwei Jahren des Anwärterdienstes soll der Notarassessor wenigstens zwei Notaren zur Ausbildung zugewiesen werden, deren Amtssitz sich nicht am gleichen Ort befindet und deren Ämter mög-

\*) Als § 4 ist eine Vorschrift zur Ausführung des § 67 Abs. 2 Nr. 3 der Bundesnotarordnung vorgesehen. Diese Regelung kann erst nach dem Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage im Januar 1983 erlassen werden.

lichst eine verschiedene Struktur aufweisen sollen. <sup>2</sup>Die Beschäftigung an der ersten Notarstelle soll in der Regel mindestens neun Monate dauern. <sup>3</sup>Der Notarassessor hat von den Standesorganisationen veranstaltete oder benannte Ausbildungskurse zu besuchen.

(2) Für die Überweisung eines Notarassessors an einen Notar soll grundsätzlich maßgebend sein, ob die Notarstelle und deren Inhaber zur Ausbildung von Notarassessoren geeignet sind.

§ 8

Beurteilung

(1) Der Notarassessor ist zu beurteilen

1. bei der ersten Bewerbung um eine freie Notarstelle,
2. auf Anforderung des Staatsministeriums der Justiz.

(2) <sup>1</sup>Die Beurteilung des Notarassessors erstellt der im Zeitpunkt der Beurteilung die Dienstaufsicht führende Präsident des Landgerichts. <sup>2</sup>Bei einer Abordnung erstellt der Präsident des Landgerichts die Beurteilung, in dessen Bezirk die Notarstelle oder Dienststelle liegt, welcher der Notarassessor zugewiesen ist. <sup>3</sup>Jeder Notar, bei dem ein Notarassessor länger als drei Monate beschäftigt war, erstellt bei Ablauf der Zuweisung oder Abordnung einen schriftlichen Beurteilungsbeitrag. <sup>4</sup>War der Notarassessor bei der Landesnotarkammer oder bei der Notarkasse länger als drei Monate tätig, so erstellt auch der Präsident der Landesnotarkammer oder der Präsident der Notarkasse einen schriftlichen Beurteilungsbeitrag.

(3) <sup>1</sup>Beurteilungsbeiträge und Beurteilungen müssen erkennen lassen, ob der Notarassessor für das Amt eines Notars geeignet ist. <sup>2</sup>Sie sollen die Leistung des Notarassessors im Vergleich zu der anderer Notarassessoren objektiv darstellen und von seiner Eignung, Befähigung und Leistung ein zutreffendes Bild geben.

(4) <sup>1</sup>Beurteilungsbeiträge und Beurteilungen schließen mit einem Gesamturteil. <sup>2</sup>Das Gesamturteil ist in einer der in § 52 der Laufbahnverordnung vorgesehenen Bewertungen auszudrücken.

(5) <sup>1</sup>Die durch den Präsidenten des Landgerichts erstellte Beurteilung wird vom Präsidenten des Oberlandesgerichts überprüft. <sup>2</sup>Eine Abschrift der überprüften Beurteilung wird der Landesnotarkammer zu deren Personalakten übersandt. <sup>3</sup>Vor der Überprüfung ist die Beurteilung dem Notarassessor durch Übersendung eines Abdrucks zu eröffnen. <sup>4</sup>§ 54 Abs. 1 Sätze 3 und 4, Abs. 2 der Laufbahnverordnung gelten entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Tätigkeiten auf die Dauer des Anwärterdienstes

(1) <sup>1</sup>Zeiten, in denen der Notarassessor in den Standesorganisationen einschließlich der Verwaltung der Notarkasse tätig war, werden auf die Dauer des Anwärterdienstes angerechnet. <sup>2</sup>Der Notarassessor soll jedoch mindestens eineinhalb Jahre des Anwärterdienstes bei Notaren ableisten.

(2) <sup>1</sup>Die Zeiten, in denen ein Notarassessor Wehrdienst oder Ersatzdienst geleistet hat, werden bei seiner Bestellung zum Notar entsprechend den für Beamte geltenden Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes sowie des § 8a des Soldatenversorgungsgesetzes berücksichtigt. <sup>2</sup>Notarassessoren mit anrechenbaren Wehr- oder Ersatzdienstzeiten erhalten die Genehmigung, sich um freie Notarstellen zu bewerben, gemeinsam mit den Notarassessoren des Prüfungsjahrgangs, dem sie angehören würden, wenn

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Süddeutscher Verlag  
Postfach 20 22 20, 8000 München 2  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

sie diese Wehr- oder Ersatzdienstzeiten nicht abgeleistet hätten. <sup>3</sup>Die in § 7 Abs. 1 der Bundesnotarordnung vorgeschriebene Mindestanwärterzeit von drei Jahren soll dadurch nicht verkürzt werden. <sup>4</sup>Die Anrechnung von Wehr- oder Ersatzdienstzeiten setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der innerhalb eines Jahres nach der Ernennung zum Notarassessor auf dem Dienstweg einzureichen ist. <sup>5</sup>Zur Fristwahrung genügt der rechtzeitige Eingang bei dem Präsidenten des Landgerichts. <sup>6</sup>Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 10

Dienstunfähigkeit wegen Krankheit

(1) <sup>1</sup>Wird ein Notarassessor wegen Krankheit dienstunfähig, so hat er dies dem Notar, bei dem er beschäftigt ist, unverzüglich anzuzeigen. <sup>2</sup>Ist er als Notarvertreter oder als Notariatsverweser tätig, so unterrichtet er, unbeschadet des § 38 Satz 1 der Bundesnotarordnung, die Landesnotarkammer über Beginn und Ende der Krankheit. <sup>3</sup>Der in den Standesorganisationen oder in der Verwaltung der Notarkasse beschäftigte Notarassessor unterrichtet die betreffende Dienststelle.

(2) <sup>1</sup>Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 berichtet der Notar bei mehr als dreitägiger Dauer der Krankheit der Landesnotarkammer; er zeigt ihr auch die Wiederaufnahme des Dienstes an. <sup>2</sup>Die Landesnotarkammer berichtet dem Staatsministerium der Justiz bei der Bewerbung des Notarassessors um eine freie Notarstelle, wenn sich aus der Dauer oder Art der Krankheiten des Notarassessors Bedenken gegen seine körperliche Tauglichkeit oder die Erfüllung der Mindestanwärterdienstzeit des § 7 Abs. 1 der Bundesnotarordnung (Absatz 4) ergeben.

(3) Der Notar, bei dem der Notarassessor beschäftigt ist, die Landesnotarkammer und die Notarkasse können zum Nachweis einer Krankheit von dem Notarassessor die Vorlage einer ärztlichen oder, falls es erforderlich erscheint, einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen.

(4) <sup>1</sup>Dienstunterbrechungen infolge Dienstunfähigkeit wegen Krankheit werden bis zu 30 Tagen jährlich angerechnet; dies gilt nicht, wenn der Notarassessor den nach Absatz 3 geforderten Nachweis nicht erbracht hat. <sup>2</sup>Über eine weitergehende Anrechnung entscheidet der die Dienstaufsicht führende Präsident des Oberlandesgerichts nach Anhörung der Landesnotarkammer.

§ 11

Urlaub

(1) <sup>1</sup>Der Notarassessor erhält unter Anrechnung auf den Anwärterdienst Erholungsurlaub von gleicher

Dauer wie ein Richter auf Probe. <sup>2</sup>Den Erholungsurlaub erteilt der ausbildende Notar auf Antrag des Notarassessors; wenn er einem Antrag nicht entsprechen will, hat er ihn dem Präsidenten der Landesnotarkammer zur Entscheidung vorzulegen.

(2) <sup>1</sup>Ein Urlaub aus anderen Anlässen kann entsprechend den für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt werden. <sup>2</sup>Im Fall der Dienstbefreiung gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. <sup>3</sup>In den anderen Fällen entscheidet über den Antrag des Notarassessors der Präsident der Landesnotarkammer im Einvernehmen mit dem die Dienstaufsicht führenden Präsidenten des Oberlandesgerichts; das Urlaubsgesuch ist über den ausbildenden Notar an den Präsidenten der Landesnotarkammer zu richten. <sup>4</sup>Urlaub, der nicht Erholungsurlaub ist, wird bis zu 14 Tagen jährlich angerechnet. <sup>5</sup>Über eine weitergehende Anrechnung entscheidet der die Dienstaufsicht führende Präsident des Oberlandesgerichts nach Anhörung der Landesnotarkammer.

Dritter Teil

**Schlußvorschriften**

§ 12

Inkrafttreten;  
Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die gemeinsame Berufsausübung durch Notare vom 8. August 1961 (GVBl S. 207),
2. die Verordnung über die Übertragung von Befugnissen der Landesjustizverwaltung nach der Bundesnotarordnung vom 15. September 1961 (GVBl S. 226), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1981 (GVBl S. 563),
3. die Verordnung über die Übertragung von Aufgaben nach der Bundesnotarordnung vom 12. Mai 1964 (GVBl S. 110),
4. die Verordnung über die Ausbildung der Notarassessoren vom 23. Oktober 1972 (GVBl S. 455, ber. 1973 S. 284), geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1981 (GVBl S. 563).

München, den 11. November 1982

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**  
August R. L a n g , Staatsminister

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postcheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,- (einschließlich MwSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30, für je weitere 4 angefangene Seiten DM -,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.